

RS OGH 2004/3/23 5Ob167/03z, 5Ob263/07y, 8Ob33/18p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2004

Norm

ABGB §1004

Rechtssatz

Die Höhe des Verwaltungshonorars bestimmt sich nach der Vereinbarung nur mangels einer solchen nach der Angemessenheit. Über das vereinbarte Verwaltungshonorar hinaus kann der Verwalter zulässigerweise kein weiteres Entgelt verlangen. Der übliche Sachaufwand ist darin beinhaltet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 167/03z
Entscheidungstext OGH 23.03.2004 5 Ob 167/03z
Veröff: SZ 2004/42
- 5 Ob 263/07y
Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 263/07y
Ähnlich; Beisatz: Hier: Ein „angemessenes“ Entgelt, das allenfalls an den Honorarrichtlinien orientiert werden könnte, würde voraussetzen, dass keine Honorarvereinbarung getroffen wurde; die Bezahlung einer Kündigungsentschädigung bei Beendigung eines Verwaltungsvertrages hinge von der Branchenüblichkeit ab. (T1)
- 8 Ob 33/18p
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 33/18p
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119058

Im RIS seit

22.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at